

RS Vwgh 1991/5/7 91/07/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.1991

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §28;

FIVfGG §29;

FIVfGG §30;

FIVfLG Tir 1978 §39 Abs1;

Rechtssatz

Wenn die verbleibende Liegenschaft nicht mehr landwirtschaftlichen Zwecken dient - also auf einer der Liegenschaft eine Landwirtschaft "jedenfalls seit Jahrzehnten nicht mehr betrieben" wird, so folgt daraus ohne weiteres, daß insoweit die Erhaltung eines leistungsfähigen bäuerlichen Betriebes - wobei unter "bäuerlichem" Betrieb im gegebenen Zusammenhang nichts anderes als ein "landwirtschaftlicher" Betrieb zu verstehen ist (Hinweis E 15.1.1991, 89/07/0109) - aus der gegenständlichen Teilung dieser Stammsitzliegenschaft nicht resultiert. Daß die bisherige Stammsitzliegenschaft verkauft werde, und der Käufer an den Teilwaldrechten nicht interessiert sei, ist kein im Grunde des § 39 Abs 1 Tir FIVfG 1978 relevantes Kriterium, das zu der nach dieser Gesetzesstelle erforderlichen Bewilligung der Agrarbehörde führen müßte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991070018.X02

Im RIS seit

07.05.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>